



Fahrzeugvermietung - Wohnmobile

Für die Anmietung eines Wohnmobiles werden die nachfolgenden „Allgemeinen Vermietbedingungen“ Inhalt des zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande kommenden Vertrages. Mehrere Mieter haften dem Vermieter solidarisch.

1. Verbindlicher Mietvertrag:

- 1.1. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter in welcher Form auch immer ist dem Mieter ausdrücklich untersagt.
- 1.2. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen.
- 1.3. Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.
- 1.4. Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Wohnmobiles. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über einen Reisevertrag finden keinerlei Anwendung. Der Mieter führt seine Fahrt selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.

2. Mietdauer, Fahrzeugübernahme, Kündigung, Stornierungen:

- 2.1. Bei kurzfristigen Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer (Übernahmetermin und Rückgabetermin) für beide Parteien verbindlich, sie kann nur einvernehmlich schriftlich verlängert oder verkürzt werden.
- 2.2. Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages nach dem allgemeinen gesetzlichen Rücktrittsrecht bei Mietverträgen ist nicht vorgesehen. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang ein. Bei einem Rücktritt 90 Tage vor Mietbeginn verpflichtet sich der Mieter gegenüber dem Vermieter zur Zahlung von 20% des Mietpreises / bei einem Rücktritt 60 Tage vor Mietbeginn zur Zahlung von 40% des Mietpreises / bei Rücktritt 30 Tage vor Mietbeginn zur Zahlung von 60% des Mietpreises / bei Rücktritt 15 Tage vor Mietbeginn zur Zahlung von 70% des Mietpreises / bei Rücktritt 7 Tage vor Mietbeginn zur Zahlung von 80% des Mietpreises und bei Rücktritt ab 24 Stunden vor Mietbeginn zur Zahlung von 90% des Mietpreises.
- 2.3. Vor der Fahrzeugübergabe erfolgt eine ausführliche Fahrzeug-Einweisung. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges zurückhalten, bis die Fahrzeug-Einweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Das Übergabeprotokoll im Rahmen der Fahrzeugübergabe ist Bestandteil des Mietvertrages.
- 2.4. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum vereinbarten Rückgabe-Zeitpunkt an den Vermieter zurückzugeben. Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen. Rückgaben des Fahrzeuges vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge.
- 2.5. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht termingerecht zurückbringt und dem Vermieter übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe erhält der Vermieter vom Mieter Benützungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietpreises.

3. Nutzung und Nutzungsverbote des Mietfahrzeuges:

- 3.1. Die Benutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich innerhalb der Europäischen Union (EU), mit Ausnahmen von Zypern, gestattet. Zusätzlich ist die Benutzung des Fahrzeuges in Albanien, Andorra, Lichtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und der Schweiz gestattet. Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.
- 3.2. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeuges zu folgenden Zwecken:
 - 3.2.1 Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen
 - 3.2.2 Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen
 - 3.2.3 Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen
 - 3.2.4 Die Durchführung von allgemeinen Transport-Dienstleistungen oder zur Personenbeförderung
- 3.3. Die Benutzung des Fahrzeuges ist nicht gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen in Österreich anerkannten Lenkerberechtigung ist, ein Verbot besteht oder die Lenkerberechtigung (vorläufig) entzogen ist.
- 3.4. Die Benutzung des Fahrzeuges ist nicht gestattet, sofern der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).
- 3.5. Hält sich der Mieter nicht an die in den vorstehenden Abschnitten 3.1. bis 3.4. vereinbarten Nutzungsverbote, liegt eine Pflichtverletzung des Mieters beim Gebrauch des Fahrzeuges vor und trägt die volle Haftung.



- 3.6. Das Fahrzeug darf – ausgenommen in Notfällen – nur vom Mieter selbst bzw. dem/n im Mietvertrag angegebenen Fahrer(n) geführt werden.
- 3.7. Haustiere (Hunde) dürfen NUR nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Vermieters im Fahrzeug mitgenommen werden. Für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförderungs-, Impf- und Transit-/Einreisebestimmungen ist der Mieter vollständig eigenverantwortlich. Haustiere können zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung führen, insbesondere wenn das Fahrzeug nach Tier riecht und/oder Tierhaare/Tier-Ausscheidungen vorzufinden sind. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung/Zuwerdung entstehen, sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit des zu reinigenden Wohnmobiles gehen zu Lasten des Mieters.
- 4. Kleinreparaturen, Kraftstoffe, Öle:**
- 4.1. Der während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoff, Motoröl und andere Hilfs- und Betriebsmittel sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen und ordnungsgemäß nachzufüllen.
- 4.2. Kleine Instandsetzungen, wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von € 150,00 je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden hierbei im Regelfall nicht vergütet.
- 5. Fürsorgepflichten des Mieters und Haftung für Schäden und Kosten:**
- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor der Übernahme genauestens zu überprüfen. Falls Beschädigungen oder Mängel festgestellt werden, zeigt der Mieter diese dem Vermieter in Textform an – siehe auch Übernahmeprotokoll.
- 5.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:
- Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmungen, starker Schneefall) entsprechend gegen Beschädigungen zu sichern;
 - Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage;
 - Signalisieren die Kontrolleuchten im Fahrzeug (z.B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß oder Sonstiges) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung des Herstellers für das Fahrzeug dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten.
 - Den Ölstand des Motors und der Nebenaggregate sowie den Reifendruck vor jedem Antritt einer längeren Fahrt zu prüfen ggf. entsprechend den Vorgaben des Herstellers richtigzustellen.
- 5.3. Der Mieter hat im Rahmen seiner gegenüber dem Vermieter bestehenden allgemeinen Fürsorge- und Sorgfaltspflicht für das gemietete Fahrzeug auch das Verschulden von seinen Beifahrern und Mitreisenden zu vertreten. Beifahrer und Mitreisender ist jeder, der sich mit Wissen und im Einverständnis mit dem Mieter im oder am Fahrzeug befindet.
- 5.4. Der Mieter haftet für alle Vermögensschäden des Vermieters, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung seiner allgemeinen und nach diesem Mietvertrag bestehenden Fürsorgepflichten entstehen, im gesetzlichen Umfang. Der Vermieter ist bei Versicherungsfällen, welche über den Selbstbehalt hinaus gehen, verpflichtet, zunächst die Fahrzeugvollkasko-Versicherung in Anspruch zu nehmen. Leistungen der Versicherung mindern die Schadenersatzpflicht des Mieters.
- 5.5. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.6. Für Schäden am Fahrzeug oder an Dritten durch die mitgeführten Tiere haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorgaben.
- 5.7. Mehrere Mieter haften solidarisch.
- 5.8. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Strafen und sonstige Kosten, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten. Eingehende Verwaltungsstrafen, etc. werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr je nach Aufwand an den Mieter weitergeleitet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.
- 5.9. Der Mieter hat bei der Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Das Wohnmobil ist mit einer österreichischen Autobahnvignette ausgestattet.
- 5.10. Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions zurückzubehalten.
- 6. Fahrzeugschäden und technische Defekte:**
- 6.1. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden am Fahrzeug, die während der Mietzeit entstanden sind.



- 6.2. Der Mieter ist in Kenntnis, dass eine Vollkaskoversicherung für das Fahrzeug besteht und verpflichtet sich der Mieter die nachstehenden versicherungsvertraglichen Obliegenheiten einzuhalten und ist in Kenntnis, dass die Versicherung bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten keine Leistungen erbringt:
1. Als Obliegenheit, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs.1a VersVG (siehe www.ris.bka.gv.at) bewirkt, wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
 2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung, gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs.2 VersVG (siehe www.ris.bka.gv.at) bewirkt, werden bestimmt,
 - 2.1. dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird; bezüglich ausländischer Lenkerberechtigungen gilt § 23 FSG
 - 2.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgiften beeinträchtigten Zustand befindet. Auch eine Beeinträchtigung unter den verwaltungsstrafrechtlichen Grenzwerten der zum Unfallzeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann Leistungsfreiheit zur Folge haben. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und sonstigen anspruchsberechtigten Personen bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.
 3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs.3 VersVG (siehe www.ris.bka.gv.at) bewirkt, werden bestimmt,
 - 3.1. dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen;
 - 3.2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
 - 3.3. dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
 - 3.4. dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Veruntreuung, Unterschlagung, mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, Brand, Explosion, Kollision mit Tieren aller Art, Dachlawinen, von Gebäuden herabfallende Eiszapfen oder andere Eisgebilde entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.
- Für den Fall, dass die Kaskoversicherung den Schaden am Fahrzeug aus welchem Grund auch immer (Verstoß gegen Obliegenheiten, Leistungsfreiheit der Versicherung, Verstoß des Mieters gegen diese Mietbedingungen etc.) nicht oder nur zum Teil übernimmt wird vereinbart, dass der Mieter den durch die Versicherung nicht gedeckten Schaden übernimmt und den Vermieter diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos hält; in jedem Fall hat der Mieter bei Leistungserbringung durch die Vollkaskoversicherung den Selbstbehalt zu tragen**
- 6.3. Treten nach der Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.
- 6.4. Für die Dauer, der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.
- 6.5. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Abschnitt 6.2., so bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadenersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig zu vertreten ist.
- 6.6. Abschnitte 6.2. bis 6.4. gelten nicht, sofern der Mieter gemäß Abschnitt 6.1. wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet, das heißt der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.
- 6.7. Der Mieter hat dem Vermieter einem etwaigen technischen Defekt des Fahrzeuges unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.



7. Verkehrsunfälle:

- 7.1. Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die vom Mieter in das Fahrzeug eingebracht wurden, wie bspw. Reisegepäck, Handys, Computer, Kameras oder Fahrräder. Bei Verkehrsunfällen ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter alle zur Durchsetzung seiner eigenen Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche gegenüber Unfallgegnern erforderlichen Daten in Textform mitzuteilen, dies gilt auch für entsprechende Ansprüche seiner Beifahrer und Mitreisenden.
- 7.2. Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellunfall handelt, durch den die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt auch in diesem Fall zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet.
- 7.3. Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfalls- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

8. Fürsorgepflichten und Haftung des Vermieters:

- 8.1. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.
- 8.2. Der Vermieter haftet für die zugelassene Straßentauglichkeit des Fahrzeuges zu dem dafür vorgesehenen Verwendungszweck eines Wohnmobiles (Urlaub, Freizeit und Reisen). Keinesfalls dürfen Transportleistungen jeglicher Art mit unseren Fahrzeugen vom Mieter durchgeführt werden!
- 8.3. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln des Fahrzeuges. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsabschluss oder nach Überlassung des Fahrzeuges entstandenen Mängel des Fahrzeuges oder sonstige Schäden.

9. Verlust von Schlüsseln oder Fahrzeugpapieren:

- 9.1. Sofern der Mieter den Verlust von Fahrzeugpapieren oder eines Schlüssels zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen sowie den damit verbundenen Zeit- und sonstigen Aufwand des Vermieters zu entschädigen.
- 9.2. Der Zeitaufwand des Vermieters ist dabei in Höhe von € 60,00 je Stunde zu entschädigen, es bleibt dem Mieter vorbehalten, den Aufwand des Vermieters durch Eigenleistungen zu minimieren.

10. Technische und optische Veränderungen am Wohnmobil:

- 10.1. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.
- 10.2. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Fahrzeug in welcher Form auch immer zu verändern.

11. Rechtsmittel, Gerichtsstand, Sonstiges:

- 11.1. Die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze beim Betrieb des Fahrzeuges und der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr in In- und Ausland ist ausschließlich Sache des Mieters.
- 11.2. Die Parteien vereinbaren Geltung von österreichischem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters. Zusatzvereinbarungen müssen schriftlich vorliegen.
- 11.3. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit österreichischer Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen können. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.
- 11.4. Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- 11.5. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.
- 11.6. Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.
- 11.6. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung. Sämtliche anderen Bestimmungen bleiben davon unberührt!
- 11.7. Wir nehmen nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbelegungsgesetz teil.

Kurztitel

Versicherungsvertragsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 2/1959 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2012

Typ

BG

§/Artikel/Anlage:
§6
Inkrafttretensdatum:
01.07.2012
Abkürzung:
VersVG
Index:
20/13 Sonstiges Privatrecht Allgemein
Text

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Schlagworte:
Obliegenheitsverletzung
Zuletzt aktualisiert am:
16.03.2021
Gesetzesnummer:
10001979
Dokumentnummer:
NOR40138451